



... die Stellung, weil sie mitgenommen und namentlich ...

... aus alledem geht hervor, daß böfisch-nouveauventale ...

... Gegen den Professoren- und Geheime-Rathesocialismus wendet sich jetzt die ...

... Auf den Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths gegen die „socialistischen“ Pastoren ...

... Vom Beamtenbeleidigen. Als im Anfang des Jahrhunderts das Preußenthum in wohl ...

... große Alice neben dem Hofwege ein. Mutter und ...

... Die Geschichte im Inland waren. Die Geschichte im Ausland waren.

... der Ausdehnung der Wahrsprüche bei Schwere gerügt ...

... „Es kann nicht jedem zugemutet werden, in solchen ...

... dem Versprechen Friedrich Wilhelm III. auf eine Verfassung ...

... Die Verhandlung gegen Professor Wehlan vor der Disciplinarkammer in Potsdam ...

... Der Landtag des Großherzogthums Sachsen-Weimar ...

... Der Hessische Landtag tritt im Januar zu seiner letzten Session zusammen ...

Schweiz

... Letzte Sonntag fand eine Versammlung von sechs ...

... Die Besetzung der verordneten Genossen ...

... Das zweite Bild zeigt betrogenen hant. (Es blieb ...

... Drei Jahre noch immer und wiederholte: „Eine ...

... Er sagte beifällig an, wie sehr er bewunderte ...

... rüstlicher Strafe. Robert die Oberst des ...

... Serbien. Belgrad, 27. December. Das neuerliche Verbot ...

... Belgien. Der Verband der socialistischen Lehrer ...

... Dänemark. Bei den Communalwahlen hat unsere ...

... Frankreich. Herr Bourgeois hat bekanntlich in St. Mandé ...

... Sie küßte seine Schnurrbartspitzen und sagte: „Denk ...

... Er war beleidigt: „Aha gut! Ich werde mich am ...

... Sie fügte hinzu: „Ich liebe auch die Forelliers ein ...

... Bis zum Montag dachte Duroy nicht sehr an diese ...

(Fortsetzung folgt)

... ihr hat Licht von allen Seiten...

Der Einspruch Artors gegen den Auslieferungsbefehl...

Das radikale Cabinet macht auch mit Cornelia...

Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Amerika machen Ernst...

Die Mittheilungen aus Washington sagen über die...

Der Bericht der Budget Commission über Cleveland's...

Die Nachrichten vom cubanischen Aufstand...

Das Bild auf die Karte zeigt, das Havana, die...

Wenn die spanische Armee nicht verdoppelt werden...

Parteiangelegenheiten.

Zur Action gegen die Berliner Socialdemokratie...

Gemeinbewachen. In dem hannoverschen Dorfe...

In Leipzig ist dem socialdemokratischen Stadtrath...

Chronik der Majestätsbeleidigungsproceffe.

In Rudolstadt wurde am 21. December unter...

Der Maler Christian Lorenz aus Saarlouis warf...

In der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage gegen...

Auf Antrag des Staatsanwalts von der Anklage...

Gerichtliches.

Armenpflege in einem preussischen Dorfe. Anfangs...

Die Verhandlung gegen den „Vorwärts“ über die...

Wegen Befangenheit ein ganzes Gericht in Bausil...

Fernmittes.

Vom Abwardt. Die beiden hier eingetroffene...

Nebenbei ist unabhngig zu lesen: Ein Mann des Jahres 1896 wurde in der 3. Woche eines Monats in der Schweiz ...

Das Publikum der Gabel. Es sind nunmehr zwei Jahre, das eine dieser merkwrdigsten ...

Die Gewnne des Wunderbrowsers ... in Breslau, der nach wie vor seine ...

**Stadt-Theater.**  
Montag:  
„Die weie Dame.“  
Dienstag:  
„Der Unterwald.“  
**Lobe-Theater.**  
Montag:  
„Der Dosenweg.“  
**Theater-Rochriht.**  
Mittwoch, den 1. Januar 1896.  
Zum ersten Male:  
„Der Habebater.“  
Der Billetverkauf beginnt morgen Montag bei S. Vangenmaier.  
**Victoria-Theater.**  
(Simonsstr.-Series).  
**Budapester**  
**Possen-Theater.**  
Anfang des Concerts 7 Uhr.  
der Vorstellung 7¼.

**Bekanntmachung.**  
Es ist mir von einer der bedeutendsten Uhrenfabriken der Schweiz ...

Neue Solider-Zeituhren von 4,50 M.	7,00
Gold-Herren-Memont.	9,25
Silberne Herren-Memont.	9,50
Silberne Damen-Memont.	17,00
goldene Damen-Memont.	26,50
goldene Herren-Memont.	9,50
Neue Silber-Zeituhren regul.	17,50
Weder- und Wanduhren	2,25

**Albert Mwius, Uhrmacher,**  
Uhren- und Goldwaarenhandlung en-gros und en-dtail.  
Kupferschmiedestr., Ecke Schmiedebrucke Nr. 56.  
N. B. Ich bitte darum zu achten, da ich meine Geschfte im Gte Haus, Schmiedebrucke 56, im 1. Stockwerk der Kupferschmiedestr. betreiben.

**Hansa**  
Stadtbrief-Befrderung in Breslau.  
Neujahrsbriefe werden von heute ab in unseren Bureaus ...

**Gewerbe-Gerichts-**  
**Beisitzer-Versammlung**  
Montag, den 30. December er., Abends 8 Uhr, im Lokale des Herrn Jnsch, Kupferschmiedestr. 21 (Roher Lwe).  
Erscheinen smmtlicher Wniger nthig.  
**H. Brosig.**

**Socialdemokratischer Verein fr Breslau**  
und Umgebung  
Dienstag, den 31. d. Mts., im Vereinslokal, Neumarkt Nr. 8:  
**Sylvester-Feier.**  
Die Mitglieder und deren Angehrige werden hiermit zur Theilnahme freundlich eingeladen.  
Anfang 8 Uhr. Der Vorstand.

**Kornemann's Etablissement**  
Grnchenerstrae 116.  
Morgen, vom 31. Dezember (Jahresschluss):  
**Groer Sylvester-Alt**  
Pflden des Christbaumes.  
Bockbier-Ausschank.  
D. O.

Abchieds-Vorstellung unwiderrfflich am 1. Januar 1896.  
**Circus G. Schumann.**  
Breslau, Circus Ringstrae  
Montag, 30. December:  
**Letzter Jour-fix**  
Circus-Vorstellung.  
Auftreten der erwchsenen Musik-Capelle  
**Brothers Nimitz.**  
sowie smmtlicher Knstler und Musikanten.  
Zur vorletzten Vorstellung:  
**Kleopatra,**  
die Knigin von Aegypten.  
ausgefhrt von 150 Personen und 40 Pferden.  
Breslau, am 30. December.  
Abend 8 Uhr. Anfang 7¼.

**Nher und nher rckt die Zeit**  
Die wahre Natur des Menschen und der sociale Fortschritt.  
von Hans Baake. Verlag, Berlin S. Witt-Vollage.  
Gegenber der Elisabeth-Kirche.  
Oberfeine Soudong  
Chocoladen, Cacaopulver,  
Crme-Brnd-Chocolade,  
beste Mastenbonbons,  
Zafel- und Ander-Confecte,  
Marzipan etc. etc.

**Arac, Rum, Cognac**  
ff. Penzsch u. Snwellextracte.  
Bismarck, Kaiser, Kaiserin, Kaiserin, Kaiserin, Kaiserin.  
H. Original- und Tafel-Liquor  
Kreuzberger Rberstrae,  
118. Rberstrae-Singer,  
Bismarck-Singer,  
Kreuzberger Caracac etc.  
**Hermann Seide!**  
BRESLAU, Ring 27.  
Telephon Nr. 8.  
Bismarck-Singer: Im Rberstrae im 1. Stockwerk, im Comptoir im Gte.

**Ed. Stephans Nachf.,** Autolajstrae 78.  
Arac, Rum, Cognac, ff. Penzsch-Schnaps, sowie alle anderen ...  
**Drogerie zum rothen Kreuz**  
**Emanuel Kuppert**  
Schneidmnnerstrae, Ecke Adalbertstrae Nr. 15.  
**Sumatra**  
20 Sorten von ...  
In 12 Cigarren Packett ...  
Johannes Kubis, Schindlerstrae 1.

**Ohlau. Ohlau.**  
Gasthof zur „Stadt Ols.“  
Groes  
**Sylvester-Vergngen.**  
Smmtliche Arbeiter sind hiermit freundlich eingeladen.  
**Brauerei Gebr. Roesler**  
Bockbier  
25 Flaschen M. 3,50, 506  
Lagerbier, 25 Flaschen M. 3,-  
Pilsener Bier 25 Flaschen M. 3,-  
**Seltene Gelegenheit**  
Nhmmaschinen  
25, 35, 45 M., mit 3-jhriger Garantie.  
**S. Freund,**  
Breitestrae 45.  
**Fr Raucher!**  
Die seit 1866 bestehende Cigarrenfabrik von  
**August Siebeneicher**  
10a Vincenzstr. 10a  
empfeht nur gute Cigarren in jeder  
Pakkage, Rifle (Schon von 20 M. ab).

Welches sind die Voraussetzungen für den Bezug von Invalidenrente und für Altersrente?

Ueber den fortwährenden vielfachen mündlichen schriftlichen Anfragen über diese für jeden Arbeiter wichtige Frage stellen wir die diesbezüglichen Bestimmungen durch Weitergabe der Zusammenfassung mit, die sich hierüber in Stadhagens Arbeiterrecht befindet:

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Anspruch auf Invalidenrente geltend machen zu können. Es muß nämlich der Versicherte:

- 1. bauernb erwerbsunfähig geworden sein, 2. eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren 235 Beitragswochen versichert gewesen sein.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Versicherte nach gewöhnlichem Sprachgebrauch erwerbsunfähig ist, sondern erst dann, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe:

eines Sechstels des Durchschnitts-Lohnjahres, nach welchem für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre gerechnete Beiträge entrichtet worden sind

und eines Sechstels des wöchentlichen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes ortsüblichen Tageslohns für gewöhnliche Arbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Beispiel: Der Versicherte hat in den letzten 5 Beitragsjahren Beiträge nach einem Jahres-Arbeitsverdienste von 800 Mk. geleistet. Der ortsübliche Tageslohn im Sinne des § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes betrage 1,50 Mk., dann ist dieser versicherte Arbeiter erst dann im Sinne des Invaliditäts-Versicherungsgesetzes erwerbsunfähig, wenn er nicht mehr als:

Table with 2 columns: Lohnklasse, Betrag. Row 1: 1/6 von 720 Mk. (Durchschnittslohn seiner Lohnklasse) = 120 Mk. Row 2: 1/6 von 450 Mk. (300x150 Mk.) = 75 Mk.

insgesamt 195 Mk. jährlich durch eine seinen Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit verdienen kann. Es genügt für das Erfordernis der dauernden Erwerbsunfähigkeit nicht, wenn er in seinem früheren Beruf diesen Satz von 195 Mk. verdienen kann. Vielmehr ist erforderlich, daß er in keinem Beruf diese 195 Mk. verdienen könnte, selbst wenn ihm Arbeitsgelegenheit geboten würde. Mangel an Arbeitsgelegenheit wird unberücksichtigt gelassen.

Der dauernden Erwerbsunfähigkeit wird gleich gerechnet, wenn ein Versicherte ein Jahr hindurch erwerbsunfähig (z. B. in Folge Krankheit) gewesen ist.

Die Wartezeit beträgt 235 Beitragswochen. Auf die Wartezeit kommt in Anrechnung: 1. Krankheit, wenn sie mit Erwerbsunfähigkeit verbunden war, mindestens 7 Tage gedauert hat, und wenn sie weber vorfänglich noch bei Begehung eines durch Strafgerichtliches Urteil festgesetzten Verbrechens, noch durch schuldhaftes Vetheiligung bei Schlägern oder Raufhändeln, noch durch Trunksucht, noch durch geschlechtliche Auszweiflungen zugezogen war; von der Krankheit kommt jedoch höchstens ein Jahr in Anrechnung. 2. militärische Dienstleistungen mit Ausnahme der während der Friedenszeit freiwillig geleisteten.

Die Krankheit muß bescheinigt sein. Die Bescheinigung ertheilen die Vorstände von Krankenkassen und für die Zeit über die Unterstützungspflicht hinaus die Gemeinden. Für die in Rechnung des Staatsbetriebes beschäftigten Arbeiter können die Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Die Länge der Wartezeit ist für die Uebergangszeit herabgesetzt. Er nämlich in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1895 Invalid wird, braucht nicht volle 235 Wochen nachzuweisen. Für ihn vermindert sich die Wartezeit um so viel Wochen, als er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb fünf Jahren vor Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, welches eine Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts-Versicherungsgesetz begründet haben würde, wenn dasselbe schon damals in Geltung gewesen wäre. Jedoch muß er, um einen Anspruch erheben zu können, mindestens 47 Wochen-Beiträge auf Grund des Gesetzes nach dem 1. Januar 1891 entrichtet haben.

Beispiel: Es wird jemand am 1. Juni 1895 Invalid und mag 230 Wochen hindurch Beiträge geleistet haben. Dann vermindert sich bei ihm die Wartezeit so, daß er nur noch nachzuweisen hat, daß er 235 Wochen — 230 Wochen = 5 Wochen in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis zum 1. Januar 1891 in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen Lohn gearbeitet hat. Dies muß er durch eine Bescheinigung der Behörde oder durch eine von dem früheren Arbeitgeber ertheilte Bescheinigung nachweisen, deren Unterchrift behördlich beglaubigt ist.

Trotz des Vorliegens beider Voraussetzungen zur Erlangung einer Invalidenrente erhält keine Invalidenrente: wer nachweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorfänglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen hat.

In folgenden Fällen kann die Invalidenrente entzogen werden und ruht der Anspruch auf Rente. Entzogen werden kann die Rente, wenn in den Verhältnissen des Invaliden eine Veränderung eintritt, die ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen lassen. Das würde z. B. in dem zuerst angeführten Beispiel der Fall sein,

wenn jener Verunglückte durch Geschicklichkeit es dahin gebracht hat, mehr als 195 Mark jährlich verdienen zu können, wenn er Arbeitsgelegenheit hätte.

Es ruht ferner die Rente, d. h. sie wird nicht bezahlt: 1. so lange und so weit die Unfallrente oder Militärpensionen oder Militärarbeitsgeld unter Einzurechnung der Invalidenrente den Betrag von 415 Mark übersteigt.

2. so lange der Invalid eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft) verbüßt oder in einem Arbeitshause, oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

3. so lange der Invalid nicht im Inlande wohnt. Jedoch gelten auf Grund des § 34 des Invaliditätsgesetzes in Verbindung mit den Anordnungen des Bundesrats einige ausländische Grenzbezirke als Inland im Sinne des Invaliditätsgesetzes.

Endlich erlischt nach dem Gesetz der Anspruch auf Rente, wenn für den Versicherten innerhalb 4 Kalendermonate nicht mindestens 47 Beiträge geleistet sind. Dies Erlöschen kann der Arbeiter dadurch hindern, daß er die fehlende Anzahl Marken durch freiwillige Versicherung ergänzt. Er muß für diesen Fall als ergänzende Beitragsmarken Marken der Lohnklasse II nebst einer Zusatzmarke (von 8 Pf.) entrichten.

Der Anspruch auf Invalidenrente ist bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers anzubringen (das ist in Preußen in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, sowie in Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. 7. 1858 gilt, bei den Gemeindevorständen — Magistraten —, im übrigen bei den Landräthen, in Hohenzollern bei den Ober-Amtsmännern. Die unteren Verwaltungsbehörden für die übrigen 25 deutschen Vaterländer sind in Stadhagens Arbeiterrecht S. 189—191 aufgeführt).

Wer hat Altersrente zu beanspruchen? Altersrente hat zu beanspruchen, wer zwei Voraussetzungen erfüllt hat, nämlich: 1. das 70. Lebensjahr vollendet, 2. eine Wartezeit von mindestens 1410 Beitragswochen (d. i. 30 Beitragsjahre à 47 Wochen) hindurch versichert gewesen ist.

Für die Berechnung der Wartezeit gilt — mit Ausnahme der Sonderbestimmungen für die Uebergangszeit — das über die Berechnung der Wartezeit für den Bezug von Invalidenrente Dargelegte.

Die Länge der Wartezeit ist für diejenigen, die vor dem 1. Januar 1891 geboren sind, herabgesetzt. Für diese vermindert sich nämlich die Wartezeit um so viel Beitragsjahre und Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr übersteigen hat. Dafür werden für jedes vollendete Lebensjahr 47 Beitragswochen in Anspruch gebracht. Ist die Zahl der überschüssigen Wochen höher als 47, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur 47 Wochen in Anrechnung zu bringen. Beispiel: Müller ist am 9. Januar 1834 geboren. Mit ihm war er am 1. 1. 1891 57 Jahre und 8 Tage alt. Sein Lebensalter überstieg also am 1. 1. 1891 40 um 17 Jahre und eine volle Woche, d. i. 17x47+1=799+1=800 Beitragswochen. Demnach beträgt für ihn die Wartezeit nicht 1410 Wochen, sondern 1410—800=610 Wochen.

Die Herabsetzung der dreißigjährigen Wartezeit tritt aber nur unter der Voraussetzung ein, daß der Betreffende während der Zeit vom 1. Januar 1888 bis zum 1. Januar 1891 mindestens 141 Wochen hindurch in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, welches die Versicherungspflicht begründet haben würde, wenn das Gesetz schon damals in Kraft gewesen wäre. Daß er in einem solchen Verhältnis gestanden hat, muß er durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers, welche von der Behörde beglaubigt ist, nachweisen. Die Zeit von Krankheiten und militärischen Leistungen wird hierbei in derselben Weise wie auf die Wartezeit überhaupt (siehe oben bei der Invalidenrente) in Anrechnung gebracht.

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Altersrentner Invalidenrente gewährt wird. Sie ruht und der Anspruch auf sie erlischt unter den oben bezüglich der Invalidenrente angegebenen Voraussetzungen.

Unsere Leser wollen die vorstehenden Darlegungen anschnellen, um sie gegebenen Falles in Anwendung zu bringen. Sie zu wiederholen verbietet der Raum unserer Zeitung.

Locales.

Breslau, den 30. December 1895.

\* Daß die Breslauer Staatsanwaltschaft mit den Anklagen gegen die „Volkswacht“ überaus leicht bei der Hand ist, selbst wenn solchen Anklagen auch nicht immer eine sachliche Berechtigung zu Grunde liegt, hat eine Verhandlung erwiesen, die am letzten Sonnabend vor dem hiesigen Landgericht stattfand und sich gegen den verantwortlichen Redacteur unseres Blattes, Genossen Neukirch, richtete. Derselbe war angeklagt, Mittheilungen aus einer Gerichtsverhandlung, für welche die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, in seinem Blatte gebracht und durch den Inhalt dieser Mittheilungen zugleich öffentliches Vergerniß erregt zu haben. (Vergleichen nach § 184, 2.) Es handelt sich um den Fall eines pensionirten Eisenbahnschaffners, der sich in der Trunkenheit sehr unpassend benommen hatte und dafür zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt wurde. Die „Volkswacht“ hatte die wesentlichen Theile eines Berichtes über diese Verhandlung der „Bresl. Ztg.“ entnommen und besonders die Urtheilsbegründung, die bekanntlich in öffentlicher Sitzung gegeben wird, wortgetreu diesem

Blatte nachgedruckt, oder dabei zu bemerken, daß es aus der Urtheilsbegründung selbst die Staatsanwaltschaft, die bekanntlich mit bewundernswürdigem Eifer ihre vermeintliche oder wirkliche Souveränität der „Volkswacht“ mit irgend einem Geschwätzparaphrasen an das Tageslicht zu ziehen bemüht ist, glaubte sich nun zu der Vermuthung berechtigt, daß die „Volkswacht“ ihre Mittheilungen über jenen Fall nicht etwa aus dem öffentlichen Theil der Verhandlung, sondern auf irgend eine natürlich unerlaubte Weise aus dem nichtöffentlichen Theil derselben geschöpft habe, fand denn auch weiter, daß jene Mittheilungen ihrem Inhalte nach unflüchtig und geeignet seien, öffentliches Vergerniß zu erregen und leitete daher mit gewohnter Präcision ein Strafverfahren ein. Vor dem Untersuchungsrichter beschränkte sich der Angeeschuldigte Genosse Neukirch, in seiner Verantwortung darauf, einfach hinzuweisen auf den Umstand, daß auch andere hiesige Blätter den gleichen Bericht gebracht hätten, ohne jedoch gleich ein solches Blatt namhaft zu machen. Wiber alles Erwarten des Angeklagten, der natürlich voraussetzte, daß der Staatsanwalt sich davon überzeugen werde, daß in der That auch andere hiesige Blätter einen solchen Bericht gebracht hatten und zwar lediglich nach der in öffentlicher Sitzung erfolgten Urtheilsbegründung, wurde das Verfahren nicht eingestellt, sondern Termin zur Hauptverhandlung auf letzten Sonnabend anberaumt. In dieser Verhandlung nun wurde durch die Vorlegung der betreffenden Zeitungsnummern und durch das eidliche Zeugniß des Gerichtsberichterstatters der „Bresl. Ztg.“ zur Evidenz erwiesen, daß die Behauptungen der Anklage völlig unhaltbar waren. Der Staatsanwalt selbst mußte die kostenlose Freisprechung beantragen, widersprach jedoch der beantragten Ueberbürdung der Vertheidigungskosten des Angeklagten auf die Staatskasse mit der eigenartigen Begründung, daß der Angeklagte selbst die Schuld daran trage, wenn es zur Hauptverhandlung gekommen sei. Hätte derselbe, so meinte der Herr Staatsanwalt, schon im Vorverfahren die Beweismittel für seine Schuldbiligkeit angegeben, wie jetzt in der Hauptverhandlung, dann wäre sicher das Verfahren eingestellt worden. Man könne doch nicht von der Staatsanwaltschaft erwarten, daß sie auf die einfache Angabe des Beschuldigten hin die hiesigen Blätter nach dem angegebenen Gerichtsbericht erforsche! Diese bemerkenswerthe Auffassung von den Pflichten der Staatsanwaltschaft gegenüber den Bekundungen eines Angeeschuldigten fand ebenso wie die ganze Anklage des Staatsanwalts überhaupt in der Begründung des Urtheils durch den Vorsitzenden, Herrn Landgerichtsdirector Dr. Lindenbergh, eine recht abfällige Beurtheilung. Das Gericht sprach danach die kostenlose Freisprechung Neukirchs aus, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, daß es sich in dem incriminirten Bericht der „Volkswacht“ lediglich um eine getreue Wiedergabe einer in öffentlicher Sitzung erfolgten Urtheilsverurkundung handelte. Das Gericht habe aber noch besonders festgestellt, daß auch der thatsächliche Inhalt der incriminirten Mittheilungen objectiv überhaupt nicht geeignet war, öffentliches Vergerniß zu erregen. Im Gegentheil vielmehr geeignet sei, Genugthuung zu erwecken darüber, daß das geschilderte strafwürdige Verhalten des damals prozessirten Eisenbahnschaffners die gebotene gesetzliche Sühne gefunden habe. Wenn die Aufschaffung der Anklagebehörde von dem argernisverregenden Charakter jener Mittheilungen zutreffend wäre, so würde in erster Linie der damals erkennende Richter verantwortlich sein, der Gerichtshof habe jedoch für eine solche Auffassung nicht die geringste Berechtigung finden können. Auch den Ertrag der Vertheidigungskosten aus der Staatskasse habe das Gericht dem Angeklagten zugesprochen, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, denn einerseits habe die unzureichende Vertheidigung des Angeeschuldigten im Vorverfahren die Nothwendigkeit des Rechtsbestandes für denselben erwiesen und andererseits war der Gerichtshof auch der Meinung, daß es der Staatsanwaltschaft gewiß nicht schwer geworden wäre, festzustellen, in welcher anderen hiesigen Zeitung die in der „Volkswacht“ incriminirten Mittheilungen noch enthalten waren, wenn dieselbe es nur unternoamen hätte, jene Zeitungen an dem betreffenden Tage einzusehen zu unterziehen.

Sehr charakteristisch war es, daß der Staatsanwalt aus Gründen der Sittlichkeit den Ausschluß der Oeffentlichkeit beantragte. Aus Gründen der Sittlichkeit, wo es sich doch nur um eine durch einen Gerichtspräsidenten gegebene Urtheilsbegründung handelte! Natürlich lehnte der Gerichtshof diesen merkwürdigen Antrag kurzer Hand ab.

Daß die Staatsanwaltschaft mit besonderer Befriedigung auf den Ausgang dieses Breßproceßes gegen unser Blatt blicken dürfte oder hier gar Vorbeeren ansetzen hätte, wird Niemand behaupten wollen. Wir wagen daher zu hoffen, daß nunmehr der staatsanwaltschaftliche Eifer im Verfolgen gerade unseres Blattes ein wenig abnehmen werde und hüben unsere Hoffnung dabei mit auf den bezeichnenden Umstand, daß die im nun vergangenen Jahre 1895 eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Actionen gegen unser Blatt, resp. dessen Redacteurs und Verleger, einen für die Staatsanwaltschaft eigentlich befriedigenden Abschluß — soweit ein solcher vorläufig überhaupt erzielt war — durchgehend kaum gefunden haben dürften. Soweit wir das im Augenblick übersehen können, stehen in diesem Jahre den fünf Verurtheilungen (zwei Gefängnis- und drei Geldstrafen) sechs Freisprechungen gegenüber. Dazu kommen jedoch noch vier Einstellungen des Verfahrens gegen angeschuldigte Redacteurs unseres Blattes, so daß auf drei staatsanwaltschaftliche Actionen immer erst ein „Erfolg“ trifft und auch diese Erfolge durch die gemessen an den staatsanwaltschaftlichen Anträgen auf Bestrafung der qu. „Breßländer“, kaum nach den Wünschen der Staats-

